

**Grundsatzklärung zur Achtung der  
Menschenrechte durch die  
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel .....	3
2.	Unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und weiterer Initiativen .....	4
2.1	Internationale Menschenrechtsstandards und weitere Initiativen .....	4
2.2	Unser Handeln im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz .....	4
3.	Unser Ansatz zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten .....	5
3.1	Struktur und Verantwortlichkeit .....	5
3.2	Durchführung von Risikoanalysen .....	6
3.3	Etablierung von Präventionsmaßnahmen .....	6
3.3.1	Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich .....	6
3.3.2	Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern .....	7
3.4	Abhilfemaßnahmen .....	7
3.5	Beschwerdeverfahren .....	8
3.6	Dokumentation und Berichterstattung .....	8
4.	Feststellungen von Risiken aufgrund durchgeführter Risikoanalyse .....	9
5.	Jährliche und anlassbezogene Überprüfung .....	9
6.	Kontinuierliche Weiterentwicklung .....	9



## 1. Präambel

Als Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (im Folgenden: Bausparkasse Schwäbisch Hall) betrachten wir eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmensführung nicht nur als eine geschäftliche Notwendigkeit, sondern als grundlegende Chance und Verpflichtung. Diese Orientierung spiegelt sich fest in unseren Grundwerten wider und ist ein integraler Bestandteil unseres Leitbildes für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Entwicklung.

Als genossenschaftliches Institut übernehmen wir bewusst soziale und gesellschaftliche Verantwortung. Die Achtung und Sicherung der Menschenrechte ist dabei nicht nur ein ethisches Prinzip, sondern ein zentraler Aspekt, der in unseren Geschäftsprozessen und entlang der gesamten Wertschöpfungskette verankert ist.

Unser Engagement für Nachhaltigkeit geht über ökonomische Belange hinaus und adressiert ökologische und soziale Herausforderungen. Wir sind davon überzeugt, dass verantwortungsbewusstes Handeln nicht nur unser Selbstverständnis als genossenschaftliches Institut stärkt, sondern auch langfristig zu einer positiven Entwicklung unserer Unternehmenspolitik beiträgt.

Wir legen großen Wert auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren Zulieferern.

Das Ziel dieser Grundsatzklärung ist es, transparent über die Umsetzung der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu informieren und Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden (§ 3 Abs. 1 LkSG). Darüber hinaus möchten wir klare Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards an unsere Mitarbeiter\*innen und Zulieferer in der Lieferkette formulieren.

Diese Grundsatzklärung bekräftigt unser Engagement im Einklang mit diesen Grundwerten und den Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 LkSG.

Die Grundsatzklärung gilt gleichermaßen für die Gesellschaften, auf die die Bausparkasse Schwäbisch Hall einen bestimmenden Einfluss im Sinne des § 2 Abs. 6 S 3 LkSG ausübt, insbesondere die Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH.

## 2. Unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und weiterer Initiativen

Wir sind uns bewusst, dass wir eine Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeiter\*innen, der Gesellschaft und der Umwelt tragen, und nehmen diese Verpflichtung ernst.

### 2.1 Internationale Menschenrechtsstandards und weitere Initiativen

Neben der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bekennen wir uns ausdrücklich zu den Prinzipien der nachfolgend aufgeführten international anerkannten Rahmenwerke und Standards sowie der Unterstützung von Brancheninitiativen:

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen
- **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK)
- **Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen** (UNGC): Wir bekennen uns klar zum Global Compact der Vereinten Nationen. Die ersten sechs Prinzipien der Initiative beziehen sich ausdrücklich auf die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung von Arbeitsnormen (der Internationalen Labour Organisation (ILO-Kernarbeitsnormen)). Mit dem 2008 erfolgten Beitritt zum UN Global Compact (als Teil der DZ BANK Gruppe) unterstützen wir, neben den internationalen Menschenrechten, ebenfalls die Vereinigungsfreiheit, fördern die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit und treten für die Beseitigung von Diskriminierung von Mitarbeitenden ein.
- **Charta der Vielfalt**: Wir bekennen uns zu den Chancen, die durch Vielfalt entstehen, und haben deshalb bereits im Jahr 2012 die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet. Dabei verpflichten wir uns, ein von Vorurteilen und Ausgrenzung freies Arbeitsumfeld zu schaffen. Gemäß den Grundsätzen der Charta fördern wir aktiv die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt in der Unternehmenskultur, setzen uns für die Umsetzung von Chancengleichheit ein und sensibilisieren unsere Mitarbeiter\*innen.
- **Ziele für nachhaltige Entwicklung**: Wir unterstützen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) und messen sowie steuern den sich aus dem Kerngeschäft ergebenden Impact, insbesondere bezogen auf SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, SDG 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ und SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

Die Bedeutung der Menschenrechte für uns als Bausparkasse Schwäbisch Hall wird auch im Verhaltenskodex der DZ BANK Gruppe als Fundament für eine gesetzeskonforme und ethisch orientierte nachhaltige Unternehmenskultur ausdrücklich verankert.

### 2.2 Unser Handeln im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Mit der vorliegenden Grundsaterklärung erfüllen wir insbesondere auch unsere Pflichten gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Wir setzen uns eine umfassende Erläuterung zum Ziel, wie wir entsprechend der gesetzlichen Anforderungen die Menschenrechte achten und mit umweltbezogenen Risiken umgehen, die in der Lieferkette und in unserem eigenen Geschäftsbereich auftreten.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Verpflichtung für den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens und für die Schaffung einer gerechteren und nachhaltigeren Welt von wesentlicher Bedeutung ist.

Innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs gilt diese Grundsatzerklärung für die Mitarbeiter\*innen in allen Unternehmensbereichen und Tochtergesellschaften. Mit dieser Grundsatzerklärung verpflichten wir diese, sich gegenüber Kolleg\*innen, Geschäftspartner\*innen und Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartner\*innen und Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Schulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind für unsere Mitarbeiter\*innen sowie insbesondere auch für die Führungskräfte obligatorisch. Zusätzlich werden die Mitarbeiter\*innen auf Grundlage des Verhaltenskodex verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren. Im Rahmen des Verhaltenskodex erwarten wir von allen Mitarbeiter\*innen, sich rechtmäßig zu verhalten und dabei die Standards und Maßnahmen der Bausparkasse Schwäbisch Hall bezüglich Menschenrechte und Umwelt zu wahren. Dafür werden unsere Mitarbeiter\*innen auch weiterhin zu den Inhalten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sensibilisiert.

### **3. Unser Ansatz zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten**

Die Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes ist ein fortlaufender Prozess. Wir überprüfen die Umsetzung konkreter Maßnahmen regelmäßig und entwickeln diese entsprechend der sich verändernden Bedingungen sowie unserer Geschäftsaktivitäten weiter.

#### **3.1 Struktur und Verantwortlichkeit**

Um unserer Sorgfaltspflicht nach § 4 LkSG nachzukommen, haben wir Prozesse etabliert die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

Hierzu haben wir Governance-Strukturen und -Prozesse eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten effektiv in unseren eigenen Geschäftsbereich und in die Lieferkette integriert werden.

Dies beinhaltet die Einrichtung eines Risikomanagements einschließlich der Durchführung von Risikoanalysen, die Benennung von verantwortlichen Personen und Abteilungen, die Einrichtung von Berichtslinien und Informationskanälen sowie die Zuweisung von Ressourcen zur Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen.

Zur Überwachung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten wurde zudem die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten implementiert, welcher das Risikomanagement im Sinne des § 4 Abs. 3 LkSG überwacht und die operative Umsetzung durch Koordinierung und Überwachungsaktivitäten sicherstellt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich an den Vorstand.

Die eingerichteten Prozesse umfassen die folgenden Elemente:





### 3.2 Durchführung von Risikoanalysen

Wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht bildet die Kenntnis über potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Wir identifizieren mit Hilfe einer strukturierten Risikoanalyse im Sinne des § 5 LkSG systematisch die Geschäftseinheiten und -aktivitäten, in denen potenzielle oder tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt auftreten können.

Durch diese Vorgehensweise erreichen wir eine detaillierte Risikobewertung, die auf einer Abwägung von Schwere und

Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos beruht. Damit ermöglichen wir eine proaktive Bewältigung potenzieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken.

Die Risikoanalyse wird jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt und kontinuierlich verbessert, um Menschenrechts- und Umweltrisiken künftig noch besser identifizieren zu können.

### 3.3 Etablierung von Präventionsmaßnahmen

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse ergreifen wir umgehend angemessene Präventionsmaßnahmen, um bedeutende Risiken zu minimieren und unsere Managementprozesse gemäß den gewonnenen Erkenntnissen anzupassen (§ 6 Abs. 1 LkSG). Um unserer Verantwortung gerecht zu werden, setzen wir auf eine koordinierte Umsetzung verschiedener Präventionsmaßnahmen sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei direkten Zulieferern.

#### 3.3.1 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wird im Rahmen der Risikoanalyse ein relevantes Risiko in unseren eigenen Geschäftseinheiten oder -tätigkeiten identifiziert, ergreifen wir angemessene Präventionsmaßnahmen. Dazu zählt in erster Linie die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsprozessen.

Darüber hinaus entwickeln wir geeignete Beschaffungsstrategien und -praktiken, durch welche die identifizierten Risiken verhindert oder gemindert werden.

Die Durchführung von Schulungen und anderer Sensibilisierungsmaßnahmen in den relevanten Bereichen, insbesondere die Einführung einer verpflichtenden virtuellen Schulung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für alle Mitarbeiter\*innen setzen wir ebenfalls als Präventionsmaßnahme ein.

Im eigenen Geschäftsbereich ist ebenfalls die Durchführung von Kontrollmaßnahmen vorgesehen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

### **3.3.2 Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern**

Wir haben zudem übergreifende Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette etabliert.

Wesentliche bestehende Präventionsmaßnahmen gegenüber unseren Lieferanten sind die „Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG“. Diese in Zusammenarbeit aller Unternehmen der DZ BANK Gruppe entwickelten Nachhaltigkeitsanforderungen stellen sicher, dass gruppenweit ökonomische, ökologische und soziale Aspekte, wozu insbesondere Arbeits- und Menschenrechte zählen, für eine nachhaltige Lieferantenbeziehung in den Einkaufsprozess einbezogen werden.

Zusätzlich zu dieser vertraglichen Zusicherung werden angemessene Präventivmaßnahmen ergriffen, wenn ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Lieferanten auf der Grundlage der Risikoanalyse identifiziert wird. Dies umfasst:

- Die Einrichtung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen aus den Nachhaltigkeitsanforderungen der DZ BANK Gruppe sowie
- die Durchführung von Menschenrechtsaudits und -bewertungen auf Basis der vereinbarten Kontrollmechanismen, um die Achtung der Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen.

Weitere Präventionsmaßnahmen und auch Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten werden mit Erkenntnissen aus den Risikoanalysen in Absprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten bei Bedarf entwickelt bzw. geschärft.

### **3.4 Abhilfemaßnahmen**

Bei allen Bemühungen steht die Prävention von Menschenrechtsverstößen und Umweltverletzungen für uns an erster Stelle.

Erhalten wir konkrete Kenntnis von einer möglichen oder tatsächlichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren Zulieferern, ergreifen wir umgehend geeignete Maßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren (§ 7 LkSG). Im eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies, die verletzende Handlung zu verhindern oder unverzüglich zu beenden. In Bezug auf Lieferanten werden spezifische Abhilfemaßnahmen im Einzelfall in enger Absprache mit den Verantwortlichen festgelegt. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor.

### 3.5 Beschwerdeverfahren

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagementsystem (§ 8 LkSG) ist wesentlicher Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um Verletzungen innerhalb unseres Unternehmens oder in unserer Wertschöpfungskette effektiv zu verhindern und Abhilfe zu schaffen.

Wir haben ein Hinweisgebersystem eingeführt, das sowohl von Mitarbeiter\*innen im Innen- und Außendienst als auch von Dritten, insbesondere Kund\*innen und Lieferanten, genutzt werden kann. Damit ermöglichen wir, Verdachtsmomente hinsichtlich krimineller Handlungen oder anderer Unregelmäßigkeiten zu melden, die zu Reputations- oder Vermögensschäden führen könnten.

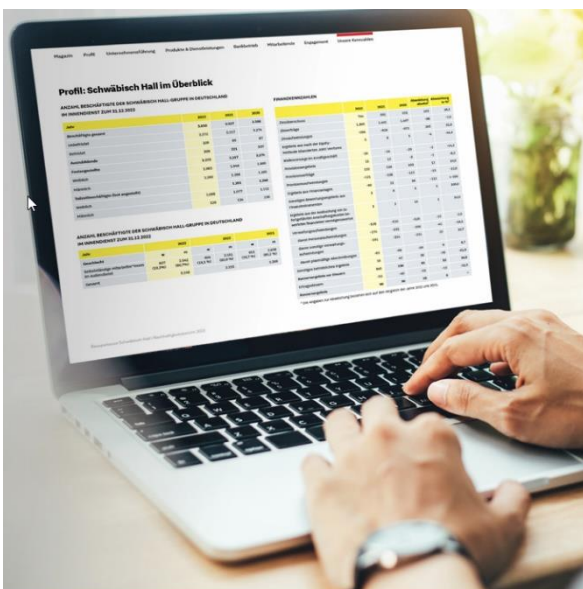
Das Hinweisgebersystem fungiert ebenfalls als Beschwerdeverfahren gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es steht allen potenziell Beteiligten offen, auf Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten oder Umweltaspekten hinzuweisen sowie Verstöße gegen entsprechende Pflichten zu melden, die durch das wirtschaftliche Handeln unseres Unternehmens, verbundener Unternehmen, unmittelbarer Zulieferer und mittelbarer Zulieferer entstanden sind.

Das Verfahren gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers. Aufgrund der Nutzung des Hinweisgebersystems hat der Hinweisgeber keine negativen Folgen zu befürchten.

Der Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns, unsere Prozesse zur Einhaltung von Menschenrechten kontinuierlich zu verbessern.

Informationen zum Hinweisgebersystem einschließlich Kontaktdaten sowie die Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren sind öffentlich auf unserer Internetseite verfügbar und sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abrufbar.

[https://www.schwaebisch-hall.de/impressum/hinweisgebersystem.html#par\\_accordion](https://www.schwaebisch-hall.de/impressum/hinweisgebersystem.html#par_accordion)



### 3.6 Dokumentation und Berichterstattung

Bei uns als Bausparkasse Schwäbisch Hall ist die Auseinandersetzung mit Menschen- und Umweltrechten sowie die Durchführung einer entsprechenden Risikoanalyse ein fortlaufender Prozess.

Wir erstellen auf Grundlage der jährlichen Risikoanalyse, erstmals für das Geschäftsjahr 2023, einen Bericht, um Fortschritte bei der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu bewerten und darüber zu berichten. Dieser Bericht wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt und über unsere Webseite öffentlich zugänglich gemacht.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird durch uns fortlaufend dokumentiert und für mindestens 7 Jahre aufbewahrt (§ 10 Abs. 1 LkSG).



#### **4. Feststellungen von Risiken aufgrund durchgeführter Risikoanalyse**

Wir haben eine Risikoanalyse für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie für unmittelbare Zulieferer durchgeführt. Hieraus ergaben sich folgende Erkenntnisse hinsichtlich der Gesamtrisikosituation:

Auf Basis einer konkreten Betrachtung des eigenen Geschäftsbereichs der Bausparkasse Schwäbisch Hall ergibt sich für uns eine niedrige Einstufung für Menschenrechts- und Umweltrisiken.

Bezüglich der unmittelbaren Zulieferer einschließlich der verbundenen Tochtergesellschaften ergab die Risikoanalyse ebenfalls ein niedriges Risiko.

#### **5. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung**

Wir überprüfen und bewerten einmal im Jahr die Effektivität der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens. Bei Bedarf werden zudem auch anlassbezogene Prüfungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die getroffenen Maßnahmen auch weiterhin angemessen und wirksam sind.

#### **6. Kontinuierliche Weiterentwicklung**

Wir setzen uns zum Ziel, die Prozesse im Zusammenhang mit der Wahrung der Menschenrechte kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Zu diesem Zweck werden wir auch künftig über die Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalysen und die gegebenenfalls daraus abgeleiteten Maßnahmen berichten.

Schwäbisch Hall, Januar 2025

Der Vorstand

## **Anlage**

Nach § 2 Abs. 6 Satz 3 LkSG zählt in verbundenen Unternehmen eine konzernangehörige Gesellschaft zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft und damit der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, wenn die Obergesellschaft (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG) einen bestimmenden Einfluss auf die konzernangehörige Gesellschaft ausübt.

Nach einer Analyse zählen die folgenden Gesellschaften der Schwäbisch Hall Gruppe zum eigenen Geschäftsbereich der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG:

*Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH*

*SHF Schwäbisch Hall Facility Management GmbH*

*SHT Schwäbisch Hall Transformation GmbH*

*Schwäbisch Hall Wohnen GmbH*

*VR Kreditservice GmbH*

*BAUFINEX GmbH*